

Vorblatt

Ziel

- Bürokratieabbau.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

- Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2019.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Land:

Die durch die Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 entfallenden Kosten für die Überwachung und Kontrolle durch die Landesregierung stellen sich wie folgt dar:

1. Im Jahr 2023 wurde die Überwachung des Maiswurzelbohrers von der Landesregierung an 19 Standorten durchgeführt. Für das Maiswurzelbohrer-Monitoring kann bei 19 Standorten von rund 28 Personentagen ausgegangen werden. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes (Mischsatz) von EUR 62,18 ergeben sich daraus Kosten in Höhe von EUR 14.000,-. Im Jahr 2023 sind rund 7.360 gefahrene Kilometer angefallen, à 0,42 errechnet sich daraus ein Betrag von EUR 3.100,-. Daraus resultieren in Summe jährliche Kosten für das Maiswurzelbohrer-Monitoring in Höhe von EUR 17.000,-

2. Für die Durchführung von Kontrollen der Einhaltung der Furchtfolgeregelung durch die Landesregierung ergibt sich pro Kontrolle rund ein halber Personentag. Legt man rund 20 Kontrollen pro Jahr zugrunde, so errechnen sich daraus unter Zugrundelegung eines Stundensatzes (Mischsatz) von EUR 62,18 Kosten in Höhe von rund EUR 5.000,-

In Summe ist somit bei Aufhebung der Verordnung mit einer jährlichen Einsparung in Höhe von rund EUR 22.000,- zu rechnen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 aufgehoben wird
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2024
Jahr des Inkrafttretens/ Wirksamwerdens:	2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 sollten steirische Maisanbaubetriebe bei der Bekämpfung des Schadorganismus Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera* Le Conte) gleichgestellt werden und ist eine Fruchtfolgeregelung zur Bekämpfung des Schädlings sowie die Überwachung und regelmäßige, stichprobenartige Kontrolle durch die Landesregierung vorgesehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 darf zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers Mais ab dem Jahr 2019 auf einer Ackerfläche höchstens dreimal in Folge angebaut werden.

Der Normzweck der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019, Landwirte vor jenen zu schützen, die keine Fruchtfolge durchführen, ist jedoch mit den Erfahrungen der letzten zehn Jahre widerlegt worden: Die eigene Fruchtfolge schützt am Schlag unabhängig von der Bewirtschaftung des Nachbarn.

Mit LGBl. Nr. 50/2023 wurde § 4 Abs. 1 der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 für das Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt, um aufgrund der speziellen Witterungsverhältnisse die Fruchtfolgevorgaben zu lockern und Betrieben, die 2023 zur Unterbrechung der Fruchtfolge erfolglos Ölkürbis auf dieser Ackerfläche angebaut hatten, den Anbau von Mais auch im 4. Jahr zu ermöglichen.

Die Erfahrungen mit dieser vorübergehenden Aussetzung der Fruchtfolge-Vorgaben der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 im Jahr 2023 haben gezeigt, dass es zu keinem wesentlichen Anstieg des Maisanbaus gekommen ist, trotz stark gestiegener Preise im Jahr 2022.

Wesentlich für die geplante Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 ist aber insbesondere, dass sich durch die neuen Mindestbewirtschaftungsvorgaben (GLÖZ Standards 1 bis 10) des GAP-Strategieplanes die Bewirtschaftungsvorgaben geändert haben.

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung) entspricht den Vorgaben der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019, da eine Hauptkultur maximal 75 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes einnehmen darf und spätestens nach drei Jahren ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen muss.

GLÖZ 7 geht sogar über die Regelungsinhalte der steirischen Maiswurzelbohrer-VO hinaus und schreibt einen jährlichen Wechsel der Hauptkultur auf mindestens 30 % der Ackerfläche vor.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft insofern geändert wurden, als der Maiswurzelbohrer gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 nicht mehr als Quarantäneschädling gilt und somit die EU-rechtliche Verpflichtung zur landesgesetzlichen Regelung weggefallen ist. Daher wurden auch die entsprechenden Verordnungen in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol bereits aufgehoben, die Kärntner Maiswurzelbohrer-Verordnung soll ebenfalls demnächst aufgehoben werden.

Durch eine Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung würden zudem kleine Betriebe mit weniger als 10 ha mehr Flexibilität in ihrer Fruchtfolge erhalten, was in GLÖZ 7 ebenfalls Deckung findet.

Um Direktzahlungen innerhalb der GAP zu erhalten, müssen gewisse Grundanforderungen an die Betriebsführung erfüllt sein und ein guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen (GLÖZ) sichergestellt werden. Ein Ausstieg aus GLÖZ würde daher einen Verzicht auf die Betriebsprämie bedeuten und somit einen wirtschaftlichen Schaden darstellen. Demnach ist eine Beibehaltung der nach GLÖZ 7 verpflichtenden Fruchtfolge nicht nur aus Eigeninteresse an der Hintanhaltung des Maiswurzelbohrers, sondern auch aus wirtschaftlichem Interesse zu erwarten.

Durch eine Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung würde das Land Steiermark von Überwachungs- und Kontrollpflichten betreffend den Maiswurzelbohrer befreit. Aufgrund der Überwachungspflicht des Schädling „Spodoptera frugiperda“ (ein prioritärer Schädling gemäß VO 2016/2031, dessen Vorkommen in Maisfeldern festzustellen ist und daher dort überwacht wird) ist es aber möglich, bei einzelnen Fallenstandorten nicht nur „Spodoptera frugiperda“, sondern auch den Maiswurzelbohrer - ohne Mehrkosten - mit zu überwachen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestehen unter Berücksichtigung der bestehenden Mindestbewirtschaftungsvorgaben (GLÖZ 7-Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung) des GAP-Strategieplanes und der Vorgaben zum Bürokratieabbau keine Alternativen.

Ziele

Mit der Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 könnte Bürokratieabbau verwirklicht und die Eigenverantwortung der Landwirte, die gelernt haben, mit dem Schädling Maiswurzelbohrer umzugehen, gestärkt werden.

Maßnahmen

Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die durch die Aufhebung der Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 entfallenden Kosten für die Überwachung und Kontrolle durch die Landesregierung stellen sich wie folgt dar:

1. Im Jahr 2023 wurde die Überwachung des Maiswurzelbohrers von der Landesregierung an 19 Standorten durchgeführt. Für das Maiswurzelbohrer-Monitoring kann bei 19 Standorten von rund 28 Personentagen ausgegangen werden. Unter Zugrundelegung eines Stundesatzes (Mischsatz) von EUR 62,18 ergeben sich daraus Kosten in Höhe von EUR 14.000,-. Im Jahr 2023 sind rund 7.360 gefahrene Kilometer angefallen, à 0,42 errechnet sich daraus ein Betrag von EUR 3.100,-. Daraus resultieren in Summe jährliche Kosten für das Maiswurzelbohrer-Monitoring in Höhe von EUR 17.000,-
2. Für die Durchführung von Kontrollen der Einhaltung der Fruchtfolgeregelung durch die Landesregierung ergibt sich pro Kontrolle rund ein halber Personentag. Legt man rund 20 Kontrollen pro Jahr zugrunde, so errechnen sich daraus unter Zugrundelegung eines Stundesatzes (Mischsatz) von EUR 62,18 Kosten in Höhe von rund EUR 5.000,-

In Summe ist somit bei Aufhebung der Verordnung mit einer jährlichen Einsparung in Höhe von rund EUR 22.000,- zu rechnen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Verordnung vom 7. Februar 2019 betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, LGBI. Nr. 14/2019 idF LGBI. Nr. 50/2023, soll aufgehoben werden.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Mit diesem Zeitpunkt ist die Stmk. Maiswurzelbohrerverordnung 2019 aufgehoben.